

II- 371 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 22. Juli 1970

Zl. 2285-Pr.2/1970

87/A.B.  
 zu 203/J.

Präs. am. 23. Juli 1970

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen vom 8. Juli 1970, Nr. 203/J, betreffend die Einfuhr von Gesaprim, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

GESAPRIM ist ein Pflanzenschutzmittel, das in letzter Zeit in stärkerem Ausmaß aus Jugoslawien im Kleinen Grenzverkehr durch inländische Landwirte und Gartenbesitzer eingeführt wurde und das in der aus Jugoslawien eingeführten Zusammensetzung in Österreich nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 124/1948, nicht registriert ist.

Nach Artikel 1 Abs.1 des Abkommens vom 22. April 1968 zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr, BGBl.Nr. 400/1968, dürfen Grenzbewohner bei ihrer Rückkehr aus dem jenseitigen Grenzbezirk frei von Eingangsabgaben im Laufe eines Monats Waren (darunter auch Pflanzenschutzmittel) für den eigenen Bedarf und Haushalt, nicht aber zu Handelszwecken, bis zu einem Gesamtwert von 208,-Schilling mitführen. Demnach kann also auch Gesaprim bis zum angeführten Wert eingangsabgabenfrei eingeführt werden. In dieser Rechtslage ist keine Änderung eingetreten.

Als Pflanzenschutzmittel unterliegt Gesaprim aber den für diese Waren vorgesehenen administrativen Verkehrsbeschränkungen. Diese waren bis zum 30. Juni 1970 im § 26 Außenhandelsgesetz 1968, BGBl.Nr. 314, enthalten. Da nach § 26 Abs.4 Außenhandelsgesetz 1968 die Ausnahmen des § 4 Abs.1 lit.c leg.cit. auch auf diese administrativen Verkehrsbeschränkungen Anwendung fanden, waren alle jene Waren von den Beschränkungen frei, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Kleinen Grenzverkehr

- 2 -

eingangsabgabefrei eingeführt werden können. Diese Befreiung fand daher auch auf Gesaprim in dem in vorstehendem Absatz aufgezeigten Umfang Anwendung.

Mit 1. Juli 1970 trat hinsichtlich der Verkehrsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel an die Stelle des ausgelaufenen § 26 Außenhandelsgesetz 1968 das Bundesgesetz vom 18. Juni 1970, mit dem das Pflanzenschutzgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 181/1970 (Pflanzenschutzgesetz-Novelle 1970).

In diesem Bundesgesetz fehlt eine dem § 4 Abs. 1 lit. c) Außenhandelsgesetz 1968 entsprechende Ausnahmebestimmung. Die fachliche Beurteilung, ob die Aufnahme einer solchen Ausnahmebestimmung im Hinblick auf die Zielsetzung der Novelle, nämlich die Einfuhr von nicht registrierten und daher allenfalls gesundheitsschädlichen Pflanzenschutzmitteln zu verhindern, gerechtfertigt ist, muß dem materiell zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft überlassen bleiben.

Der Gegenstand der Anfrage fällt daher nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Finanzen, der nach Artikel II Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz-Novelle 1970 zur Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft insoweit betraut ist, als die Anwendung des Zolltarifes und die Zollabfertigung in Betracht kommt. Die Zollämter sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen, wenn sie die Einfuhr von Gesaprim ohne die Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz über die Registrierung nicht zuließen. Eine Änderung der Vorgangsweise der Zollämter wäre nur nach einer durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft veranlaßten Gesetzesänderung zulässig.

